

Kommentare zur Physiotherapie-Tarifstruktur

Auszug: Anhang 3 Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Anhang 3 ist neu. Er enthält die als einheitliche Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen festgelegte Tarifstruktur, das heisst alle Tarifpositionen, die in der festgelegten Tarifstruktur enthalten sind, ihre Bewertung (Taxpunkte oder Franken) sowie die entsprechenden Abrechnungsregeln und Limitationen. Anhang 3 wird weder in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) noch in der «Systematischen Rechtssammlung» (SR) publiziert. Er kann auf der Internetseite der Bundeskanzlei abgerufen werden.

Die festgelegte Tarifstruktur basiert auf der vom Bundesrat festgelegten, bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur. Diese wurde einer vertieften Prüfung unterzogen und beinhaltet folgende Änderungen:

Die einleitende Bemerkung 2 wurde dahingehend präzisiert, dass pro Sitzung eine der Sitzungspauschalen 7301 bis 7340 verrechnet werden darf. Eine Sitzungspauschale (Positionen 7301 bis 7340) dürfte im Prinzip nur einmal pro Tag verrechnet werden. Sie kann nur zweimal pro Tag verrechnet werden, wenn an diesem Tag zwei Behandlungen durchgeführt wurden. Die zwei Behandlungen pro Tag müssen ausdrücklich ärztlich verordnet worden sein. Es handelt sich um eine Klarstellung der Formulierung, wie sie in der aktuellen Tarifstruktur steht.

Die einleitende Bemerkung 4 ist ebenfalls neu. Darin wird die Ergänzung der erlaubten Kombinationen in der Tarifstruktur präzisiert. Demnach sind die Zuschlagspositionen nur gemäss den Kombinationsregeln (Spalte «erlaubte Kombinationen») abrechenbar. Andere Kombinationen von Tarifpositionen sind nicht erlaubt. Die möglichen Kombinationen wurden auf der Grundlage der Abrechnungsregeln gemäss der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur festgelegt. Sie wurden zudem mit den Kombinationen von Tarifpositionen verglichen, die in den Vorschlägen der Tarifpartner enthalten sind (die vom SVFP und von physioswiss am 14. Juli 2016 vorgeschlagene angepasste Tarifstruktur, die aus den Revisionsarbeiten von «curafutura und H+» hervorgegangene und vereinbarte und von «santésuisse» zur Information unterbreitete Tarifstruktur).

Die Tarifposition 7301 sieht eine Einzelsitzungspauschale für allgemeine Physiotherapie vor. Diese Tarifposition deckt alle einfachen oder Kombinationsbehandlungen ab, die nicht ausdrücklich unter den Tarifpositionen 7311 bis 7340 aufgeführt werden. Die Beschreibung der in der Position enthaltenen Leistungen unter Punkt 2 ist neu und stützt sich auf den neuen Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 KLV.

Die Tarifposition 7311 sieht eine Einzelsitzungspauschale für aufwändige Physiotherapie vor. Sie kann für aufwändige Behandlungen abgerechnet werden, wenn eines der unter Punkt 1 aufgeführten Krankheitsbilder vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass die Behandlungen für Störungen des Lymph-

gefässsystems künftig über die Position 7311 anstelle der Position 7312 abrechenbar sind (siehe nächster Punkt). Auf Anfrage kann der Versicherer die Verwendung der Position 7311 für andere Indikationen bewilligen.

Die alte Tarifposition 7312, die eine Sitzungspauschale für manuelle Lymphdrainage vorsah, wurde gestrichen. Künftig kann die manuelle Lymphdrainage über die Position 7311 abgerechnet werden. Dabei geht es um eine Vereinfachung der Tarifstruktur, die keine Auswirkungen haben sollte, da beide Tarifpositionen (7311 und 7312) mit der gleichen Anzahl Taxpunkten bewertet wurden (77 TP) und grundsätzlich die gleichen Kombinationen von Tarifpositionen erlaubt sind.

Die Position 7313 sieht weiterhin eine Sitzungspauschale für Hippotherapie vor. Gemäss Punkt 1 sind mit dieser Position die physiotherapeutischen Leistungen für Hippotherapie abgegolten. Laut Punkt 2 muss diese Therapie durch speziell ausgebildete Physiotherapeutinnen und -therapeuten erfolgen. Diese Tarifposition ist nach wie vor zusammen mit der Position 7553 abrechenbar, bei der es sich um einen Zuschlag für die Abgeltung der Hippotherapie-Infrastruktur handelt.

Die alte Tarifposition 7320, die eine Sitzungspauschale für Elektro- und Thermotherapie / Instruktion bei Gerätevermietung vorsah, wird gemäss Antrag von physioswiss und des SVFP vom 14. Juli 2016 gestrichen. Gemäss diesen beiden Verbänden gibt es keine wissenschaftliche Evidenz für die Wirksamkeit der ausschliesslich passiven Elektro- und Thermotherapie. Diese physikalischen Massnahmen können im Rahmen einer Sitzung in Kombination mit anderen therapeutischen oder physikalischen Massnahmen durchgeführt werden. Die Sitzung wird über die Tarifpositionen 7301, 7311 oder 7330 abgerechnet, sofern die Abrechnungsregeln für diese Positionen eingehalten werden.

Die Tarifposition 7330 sieht eine Sitzungspauschale für Gruppentherapie (2 bis 5 Personen) vor. Unter Vorbehalt der erwähnten Änderungen in den einleitenden Bemerkungen bleibt die Position grundsätzlich unverändert. Es wurde nun auch hier präzisiert, dass die Position nur einmal pro Sitzung abgerechnet werden darf. Die Grösse der Gruppe ist auf maximal 5 Personen beschränkt.

Die Tarifposition 7340 trägt die Bezeichnung «Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie (MTT)». Dies entspricht dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 KLV. Diese Sitzungspauschale umfasst die Einzelbetreuung zur Anamnese, Instruktion, Evaluation oder Anpassung des Trainingsprogramms in der MTT-Infrastruktur. Zur Instruktion der Patientin oder des Patienten zum 32 / 33

MTT-Programm kann die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut zwei Sitzungen über die Position 7301 anstelle von Position 7340 verrechnen. Die von der Patientin oder vom Patienten durchgeführte medizinische Trainingstherapie wird von der Physiotherapeutin oder vom Physiotherapeuten überwacht und kontrolliert. Diese Position ist mit keiner anderen Position der Tarifstruktur kombinierbar.

Die Tarifposition 7350 sieht einen Zuschlag für die erste Behandlung einer Patientin oder eines Patienten vor, d.h. anlässlich der ersten Sitzung durch den abrechnenden Leistungserbringer (Institution, Organisation oder Praxis). Dieser Zuschlag gilt als Pauschale für den zusätzlichen Aufwand bei einer ersten Behandlung. Der zusätzliche Aufwand besteht in der Problemerkennung, dem Aktenstudium, der Problembewertung, der Zielfestlegung und der Behandlungsplanung. Der Zuschlag kann pro Patientin oder Patient einmal innerhalb von 36 Sitzungen verrechnet werden. Wurde die Behandlung vor Erreichen der Zahl von 36 Sitzungen abgeschlossen, so kann der Zuschlag nur in einem Rezidivfall, wenn sich das Krankheitsbild grundlegend verändert hat oder wenn die letzte Behandlung mehr als sechs Monate zurückliegt, verrechnet werden.

Die Tarifposition 7351 sieht einen Zuschlag für die Behandlung von Kindern mit chronischer Behinderung vor. Diese Position kann für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres bei chronischer Behinderung abgerechnet werden. Unter Punkt 2 werden die betreffenden Behinderungen aufgeführt und es wird präzisiert, dass die chronische Behinderung in jedem Fall ärztlich zu begründen ist. Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut rechnet die erbrachten Leistungen über die Position 7311 ab. Die Tarifposition 7351 kann einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.

Die Tarifposition 7352 deckt alle Infrastrukturkosten (einschliesslich Eintrittspreis) für die Benutzung eines Geh-, Schwimm- oder Stangerbads ab. Gemäss Punkt 5 kann dieser Zuschlag einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.

Die Tarifposition 7353 ist ein Zuschlag, mit dem alle Kosten für die Benutzung der Infrastruktur (Kosten für Pferd, Pferdepflegerin oder -pfleger, Pferdeführerin oder -führer, Stallung, Futter) bei Hippotherapie abgegolten sind. Die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut rechnet ihre oder seine Leistungen gemäss Position 7313 ab. Gemäss Punkt 3 kann dieser Zuschlag einmal pro Patientin oder Patient und pro Sitzung verrechnet werden.

Die Tarifposition 7354 bleibt unverändert.

Die Tarifposition 7361 ist neu. Sie dient der Verrechnung des benötigten Behandlungsmaterials. Unter Behandlungsmaterial versteht man das Material, das die Physiotherapeutin oder der Physiotherapeut während einer Sitzung verwendet. Diese Position kann zusätzlich zu den Tarifpositionen 7301, 7311 und 7330 zum Einkaufspreis (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST) abgerechnet werden. Punkt 2 enthält eine abschliessende Liste der verschiedenen Materialkategorien, die zusätzlich verrechnet werden dürfen. Zum Behandlungsmaterial gehören insbesondere folgende Artikel, wenn sie während einer Sitzung für die Patientin oder den Patienten verwendet werden: Verbands-/Polstermaterial (z.B. Binden, Polsterwatte, Schlauchverbände, Aktivpolster etc.), Tape-Material (z.B. starres Tape, elastisches Tape), Material für die Beckenbodenrehabilitation (z.B. Sonden, Elektroden, Einwegpessare, Druckballonkatheter), Material für die Elektrotherapie (z.B. Elektroden), Material für Atemtherapie (z.B. Mundstücke, Aerosole etc.). Verbrauchsmaterialien (z.B. Hand-

schuhe, Sterillium®, Massagelotion, Einwegtücher etc.) gehören zu den Sachkosten der Praxisinfrastruktur und dürfen der Patientin oder dem Patienten nicht extra verrechnet werden. Gemäss Punkt 4 ist das Behandlungsmaterial für jede Rechnung (nach maximal neun Sitzungen) aufzuführen. Auf der Abrechnung anzugeben sind jeweils die betreffende Materialkategorie (gemäss abschliessender Liste unter Punkt 2), die Mengen (mit Einheiten) sowie der Einkaufspreis des betreffenden Materials (abzüglich weiterzugebende Rabatte und inkl. MWST).

Die Tarifpositionen 7362 und 7363 bleiben unter Vorbehalt der erwähnten Änderungen in den einleitenden Bemerkungen grundsätzlich gleich wie in der bis am 31. Dezember 2017 geltenden Tarifstruktur. 33 / 33

Da die Bewertung der Tarifpositionen grundsätzlich gleich bleibt, dürfte der Eingriff kostenneutral sein. Deshalb ist keinerlei Monitoring der Massnahmen vorgesehen. Da es letztlich darum geht, die Verständlichkeit und die Transparenz der aktuell geltenden Tarifstruktur zu verbessern, werden die ergriffenen Massnahmen keinen direkten Einfluss auf die kantonalen Taxpunktwerte haben.

III. Inkrafttreten

Die Änderung der Verordnung ist am **1. Januar 2018** in Kraft getreten.

19.02.2018/GM